

Satzung der Gemeinde Ribbesbüttel über den Schutz des Baumbestandes

-Baumschutzsatzung-

Gemäß § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 und § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009, hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Ribbesbüttel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Ribbesbüttel.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind im genannten räumlichen Geltungsbereich alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 1,50 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Weiterhin sind alle Mammutbäume geschützt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Birken und Pappeln.
- (3) Ferner ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie diejenigen Bäume, die nach §§ 24ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu ändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton); Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 1,50 m einzurichten.
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) Das Austreten von Gasen oder schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und von Streusalzen.

Abs. 2, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet. Die Kosten für die angeordneten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen trägt die Gemeinde Ribbesbüttel.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung ist bei der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Über den Antrag ist im Verwaltungsausschuss zu entscheiden. Die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses sind durch eine Baumschutzkommission vorzubereiten. Die Baumschutzkommission sollte aus 3 Mitgliedern, bestehend aus 2 Vertretern des Gemeinderates und einem unabhängigen Fachmann/einer unabhängigen Fachfrau bestehen.

- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Hat die Gemeinde Ribbesbüttel über Anträge zu den in dieser Satzung geregelten Sachverhalten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheiden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (5) Verwaltungsverfahren nach dieser Baumschutzsatzung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (7) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

§ 9

Ersatzpflanzung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Stückzahl durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung einer Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzungen angewachsen sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume

- a) entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
- b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) Auflagen oder Bedingungen einer im Rahmen des § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) Eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Der stellv. Bürgermeister

Stieghahn

Knupper jun.

Ribbesbüttel, 16. Dezember 2009